

## **Hinweise zur Kennzeichnung von artgeschützten Tieren: Fotodokumentation für Landschildkröten**

Auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen (wie etwa EU-Vermarktungsgenehmigungen).

Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten besonders geschützten bzw. der streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgeschriebenen Methoden zu kennzeichnen.

Das jeweilige Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, da sonst das Tier nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann.

Wenn aus individuellen Gründen des Tieres die Kennzeichnung mittels Transponder nicht möglich ist oder die Exemplare weniger als 200 g (bei Schildkröten weniger als 500 g) wiegen, können auf Antrag andere Methoden (z. B. Fotodokumentation, Tätowierung) zugelassen werden.

Eine **(Foto-)Dokumentation** muss grundsätzlich eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist jeweils zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe und Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

Die Fotodokumentation individueller Körpermerkmale (z. B. Panzermuster der Schildkröte, Pedigramm, Kraniogramm) eignet sich insbesondere für bereits ausgewachsene Tiere. Bei sehr jungen Tieren eignet sich die Fotodokumentation nur bedingt für die Individualerkennung. Bei Schildkröten ist dabei zu beachten, dass aussagekräftige Fotos von Jungtieren erst dann gemacht werden können, wenn sich die Bauchnähte der Tiere geschlossen haben.

Wegen der wachstumsbedingten Veränderungen der Tiere bedarf es in gewissen Zeitabständen der Aktualisierung der Fotodokumentation. **Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität („Nämlichkeit“) zwischen der Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen.**

### Für eine ordnungsgemäße Fotodokumentation von Landschildkröten gilt:

Die abgebildeten Individualmerkmale und ihre Veränderungen müssen lückenlos dokumentiert werden. Dazu sind vom jeweiligen Tierhalter Fotodokumentationen mit scharfen Farbfotos des Bauchpanzers und Rückenpanzers und Beschreibungen des Exemplars mit einer Zuordnung zu vorhandenen Dokumenten (Angabe von Registriernummer / Aktenzeichen, ausstellender Behörde und Datum) in folgenden Zeitabständen zu fertigen und jeweils hinzuzufügen:

im 1. Lebensjahr: **halbjährlich** (im Herbst [mit geschlossenem Bauchpanzer!]) und im folgenden Frühjahr)

vom 2. bis 10. Lebensjahr: **jährlich** (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst)

nach dem 10. Lebensjahr: **alle 5 Jahre** (im Geburtsmonat des Tieres, spätestens im Herbst)

Eine (ab einem Gewicht von 500 g mögliche) alternative Transponder- / Mikrochipkennzeichnung muss von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde in zugehörigen behördlichen Bescheinigungen / Dokumenten vermerkt werden.

Da die Fotodokumentation nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung im Rahmen der Durchführungsverordnung zur EG-Artenschutzverordnung gilt, sind auf dieser Grundlage ausgestellte EU-Vermarktungsbescheinigungen nur transaktionsbezogen gültig, d. h. Bescheinigungen mit Fotodokumentation gelten nur in Deutschland bzw. nur für eine einmalige Vermarktung ins Ausland. Die Wiederholungsfotos sind jeweils der EU-Bescheinigung beizufügen.

### **Anforderungen an die Farbfotos**

Für eine Fotodokumentation sind pro Schildkröte zwei **farbige** Fotos erforderlich: ein Foto vom Rückenpanzer und eines vom Bauchpanzer. Für die Ausstellung von EU-Vermarktungsgenehmigungen werden die Fotos jeweils in zweifacher Ausfertigung benötigt.

Bei der Erstellung der Fotodokumentation ist darauf zu achten, dass die Schildkröte auf den Fotos **groß** (bildfüllend) und **scharf** (gut ausgeleuchtet, ohne Schatten) abgebildet wird, so dass die Rücken- und Bauchpanzerstrukturen deutlich zu erkennen sind.

Rücken- und Bauchpanzer müssen dabei senkrecht von oben fotografiert werden, so dass beim Rückenpanzer sowohl die vorderen als auch die hinteren Randschilder deutlich zu sehen sind und beim Bauchpanzer die Mittellaufnaht deutlich abgebildet ist. Rücken- und Bauchpanzer dürfen nicht gekippt sein.

Handelt es sich um Nachzuchten, sind diese nur mit **geschlossener** Nabelspalte (frühestens 4 - 6 Wochen nach Schlupf) zu fotografieren.

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, soll als Hintergrund entweder kariertes Papier/Millimeterpapier oder weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal oder Zollstock verwendet werden.

**Fotos, auf denen das Tier zu klein, mit offener Nabelspalte, zu undeutlich bzw. nur ein Teil des Tieres abgebildet wurde, können nicht akzeptiert werden.**

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind die einzelnen Fotos zu beschriften, um die Zuordnung einzelner Tiere zu den betreffenden Dokumenten zu erleichtern.

Außerdem ist bei den Fotos das jeweilige **Aufnahmedatum** mit anzugeben.

---

Eine praktische Hilfe bei der Anwendung der Fotodokumentation als Kennzeichnungsmethode bei Reptilien enthält auch eine Broschüre „Fotodokumentation von geschützten Reptilien“ von Carolin Bender, die bei der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V., Postfach 1421, D-53351 Rheinbach, bezogen werden kann.